

## **Satzung über die Anzahl, Größe und Beschaffenheit von Kraftfahrzeug- und Fahrradabstellplätzen (KFZ- & FAbS-Satzung)**

Die Gemeinde Hawangen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.
- (2) Diese Satzung gilt ebenfalls für die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen im gesamten Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen. Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Fahrradabstellplätze und an Fahrradabstellplätzen an öffentliche Straßen.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stell- und Fahrradabstellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stell- und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage. Diese Stell- und Fahrradabstellplätze müssen dauerhaft zur Verfügung stehen und sind für das jeweilige Objekt zweckgebunden.

### **§ 3 Anzahl der erforderlichen Stell- und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stell- und Fahrradabstellplätze ist anhand der Sonderregelung über die Berechnung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Hawangen zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden.
- (2) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatz- und Fahrradabstellanlagenbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel des Abs. 1 auf eine ganze Zahl festzustellen. Das gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzungsart aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Stell- und Fahrradabstellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Anlage zur GASTellIV für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (4) Als Verkaufsfläche ist die Fläche anzusetzen, die im Allgemeinen für Kunden zugänglich ist; dazu zählen nicht Schaufenster, Bereiche hinter der Verkaufstheke und Lagerräume, soweit diese nicht dem Verkauf dienen.

- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stell- und Fahrradabstellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (8) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sein.

#### **§ 4 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stell- und Fahrradabstellplätze**

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen
- (4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (5) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (6) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein (vgl. Darstellung Anlage zu § 4). Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Die Breite von 0,50 m ist nach der Sonderregelung über die Berechnung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde für Verkaufsstätten (Nr. 4.1 und 4.2) nicht zulässig, siehe Anlage zu § 3.  
Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.
- (7) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sind mit Fahrradständern auszurüsten, in denen ein Fahrrad kippstabil und ohne die Gefahr einer Verformung eines Laufrades steht. Es ist nachzuweisen, dass die Fahrradständer der DIN 79008 entsprechen. Die Fahrradständer müssen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.  
Beträgt die Stellplatzbreite nur 50 cm, ist eine höhenversetzte Anordnung der Vorderräder vorzusehen, was den Einsatz eines entsprechenden Radständers nötig macht.

- (8) Für Wohngebäude mit mehr als drei Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. Ein umschlossener Raum versteht sich inklusive Überdachung.
- (9) Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgarage nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 15 % vorhanden sein.
- (10) Die Mindestanforderungen für KFZ- und Fahrradabstellanlagen als Anlage zu § 4 sind zu beachten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 5 Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der unmittelbaren Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 15.000 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.
- (4) Fahrradabstellanlagen sind von der Ablöse ausgenommen.

### **§ 6 Oberflächenwasser bei Stellplätzen**

Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Hawangen (EWS) darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Straßen geleitet werden. Nach Möglichkeit muss das Oberflächenwasser nach den Vorschriften der DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen und der Vorschriften der TrennGW und NFreiV versickert werden.

### **§ 7 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 250.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Satzung getroffenen Regelungen zuwiderhandelt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hawangen, den 15. September 2021

Ulrich Ommer  
Bürgermeister

## Sonderregelung über die Berechnung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen im Bereich der Gemeinde Hawangen

### Anlage zu § 3 Abs. 1

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Stell- und Fahrradabstellplätze (Stpl. und FSt.)
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser (i .d. Bauform von Einzelhäusern)	2 Stpl.
1.2	Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser	2 Stpl. je Wohneinheit
1.3	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3 Stpl.
1.4	Mehrfamilienhaus bzw. Appartementhaus	1-2 Stpl. je Wohnung bzw. Appartement, wobei bei Wohnungen unter 30 m <sup>2</sup> 1 Stellplatz und bei Wohnungen ab 30 m <sup>2</sup> 2 Stellplätze gefordert werden. Bei Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnungsraumförderung errichtet werden, genügt im Einzelfall nach Beschluss des Gemeinderates 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit. 1 FSt je Wohneinheit bei mehr als 3 Wohneinheiten.
1.4.1	Zusätzlicher Bedarf von Besucherstellplätzen bei 1.4 und Reihenhäuser	1 Stpl. und 1 FSt (oberirdisch) für jeweils 4 Wohnungen, Appartements bzw. Reihenhäuser.
1.5	Altenwohnheime, Tagespflege und dgl.	Festlegung erfolgt nach § 3 Nr. 2 und 3 Stellplatzsatzung - StS & FSt
1.5.1	zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen, die für Betriebsinhaber/Beschäftigte von 1.5. bereitzuhalten sind	1 Stpl. je 2 Beschäftigte, mind.3 Stpl. 1 FSt. je 5 Beschäftigte, mind. 3 FSt.
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mind. 1 FSt.
2.2	Räume für Massageinstitute, ambulante Kneippbadeanstalten, krankengymnastische Praxen, Fußpflegepraxen	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 2 Stpl mind. 1 FStpl
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs- oder Beraterräume, Arztpraxen und dgl.	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 5 Stpl. mind. 1 FStpl
<b>3</b>	<b>Gaststätten, Hotels und Kurbetriebe</b>	
3.1	Schank- und Speisewirtschaften ohne Übernachtungsmöglichkeit	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche, jedoch mind. je 4 Sitz- bzw. Stehplätze 1 Stpl. 2 FSt. je 4 Sitz- bzw. Stehplätze
3.2	Hotel, Gästeheime	1 Stpl. je 2 Betten mit dazugehörigen Restaurantbetrieb, Zuschlag nach 3.1
3.4	zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen, die für Betriebsinhaber/Beschäftigte bereitzuhalten sind	
	bei 3.1	1 Stpl. je 15 Sitz-/Stehplätze
	bei 3.2	1 Stpl. je 12 Betten

<b>4</b>	<b>Einzel-/Großhandelsgeschäfte/Gewerbebetriebe</b>	
4.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche; mind. 2 Stpl. je Laden 1 FSt. je 250 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mind. 2 FSt. je Laden mit einer Mindestbreite von 0,7 m
4.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche 1 FSt. je 250 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche mind. 2 FSt. je Laden mit einer Mindestbreite von 0,7 m
Ist in Nr. 4.1 und 4.2 die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Lagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 4.5 dieser Anlage zu veranschlagen.		
4.3	Gewerbebetriebe	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1 FSt. je 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche
4.4	Zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen, die für Betriebsinhaber/Beschäftigte von 4.1 und 4.2 bereitzuhalten sind	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche; mind. 2 Stpl. je Laden 1 FSt. je 250 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mind. 2 FSt. je Laden
4.5	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1 FSt. je 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
Der Stellplatzbedarf ist bei den Nrn. 4.3 und 4.5 in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden.		
<b>5</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
5.1	Festlegung erfolgt nach § 3 Nr. 2 und 3 Stellplatzsatzung - StS & FSt	
<b>6</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
6.1	Festlegung erfolgt nach § 3 Nr. 2 und 3 Stellplatzsatzung - StS & FSt	
<b>7</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
7.1	Festlegung erfolgt nach § 3 Nr. 2 und 3 Stellplatzsatzung - StS & FSt	
<b>8</b>	<b>Verschiedenes, nicht angeführte Verkehrsquelle</b>	
8.1	Festlegung erfolgt nach § 3 Nr. 2 und 3 Stellplatzsatzung - StS & FSt	

## Anlage zu § 4

### Mindestanforderungen für die Kraftfahrzeug- und Fahrradabstellanlagen

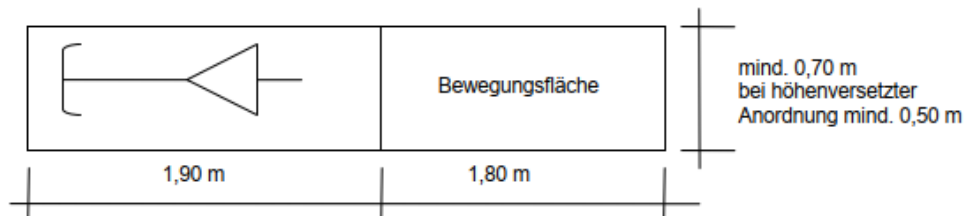
Stellplätze müssen separat anfahrbar sein.

Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten:

Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von		
	2,30 m	2,40 m	2,50 m
90°	6,50	6,25	6,00
60°	4,50	4,25	4,00
45°	3,50	3,25	3,00

(vgl. §4 GaStellV)

Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein (vgl. Darstellung). Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Die Breite von 0,50 m ist nach der Richtzahlenliste für Verkaufsstätten (Nr. 4.1 und 4.2) nicht zulässig.



Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.